

Einleitung.

Es wäre wohl kein Wunder, wenn der Landschullehrer bei der Menge der in seiner Schule vorzutragenden Gegenstände und bei der Kürze der ihm dazu gegebenen Zeit den Muth verlore. Um so nöthiger ist es, mit Sorgfalt das zu bestimmen, was in das Bereich der Landschule gehört. Zu dem aber, was der Bestimmung des Menschen im Allgemeinen und dann dem besonderen Berufe des Landmanns angemessen ist, gehört:

I. Richtige Erkenntniß der christlichen Religion nach ihrer Lehre und Geschichte. Die Mittel hierzu sind: 1. Ein wohlgeordneter, auf Vernunft und Bibel gegründeter und für das Leben der Kinder anwendbarer Vortrag der christlichen Glaubens- und Sittenlehre. 2. Unterricht in der biblischen und Religions-Geschichte. 3. Das Lesen der wichtigsten Stellen des alten und neuen Testaments, verbunden mit Erklärung und Anwendung. 4. Erlernung der Hauptstellen der heiligen Schrift und der Lehrsätze des Katechismus.

II. Hinreichende Fertigkeit im Lesen, Schreiben, Rechnen und im Gesange.

III. Allgemeine Kenntnisse der Naturlehre, Naturgeschichte, der Erdbeschreibung, der Vaterlandskunde, der bürgerlichen Verfassung, sowie auch Verhaltensregeln für gewisse Verhältnisse des Lebens.

Alle diese Unterrichtsgegenstände hat nun der Lehrer in einzelne Stunden zu verweisen; mit aller Sorgfalt muß er einen Lectionsplan für seine Schule entwerfen, den er dann seinen Schulinspectoren zur Prüfung vorzulegen hat. Vielleicht ist es Manchem meiner lieben Amtsbrüder lieb, wenn ich, bevor ich zum Lehrcursus selbst übergehe, erst den Lectionsplan mittheile, nach welchem ich in meiner Schule unterrichte, wobei ich jedoch zu berücksichtigen bitte, daß die Oberklasse meiner Schule gegen 100 Kinder umfaßt, welche von mir in einer geräumigen und hellen Schulstube ihren Unterricht erhalten. Bei nachstehendem